

Anmeldung für den ersten Wahlgang

zuhanden des den Stimmberechtigten mitzuliefernden Informationsblattes (§ 30 Abs. 1bis GPR)

Gesamterneuerungswahl

Ersatzwahl

Zu wählende Behörde / Kommission	
Erster Wahlgang vom	
Partei / Gruppierung, welche Anmeldung einreicht	

Kandidatin / Kandidat

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Heimatort	Eigenhändige Unterschrift

bisher

neu

Unterzeichnerinnen / Unterzeichner (mindestens 10)

Vorstehend genannte Kandidatin / genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagen:

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

Stimmrechtsbescheinigung

Die unterzeichnete Amtsperson (Stimmregisterführerin / Stimmregisterführer) bescheinigt hiermit, dass vorstehende ____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Anmeldung für den ersten Wahlgang in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Buttwil ausüben.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Empfangsbestätigung

Die unterzeichnete Amtsperson (Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber) bestätigt den Empfang dieser Anmeldung für den ersten Wahlgang.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 30

¹Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimme erhalten.

^{1bis}Wer bis zu einem durch die Verordnung festgelegten Zeitpunkt durch mindestens zehn Stimmberechtigte des betreffenden Wahlkreises angemeldet wird, wird den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis gebracht.

²Erreichen zuviele Kandidaten das absolute Mehr, so sind jene gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Auszug aus der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR)

§ 21b

¹Bei kantonalen Wahlen sind die Anmeldungen für die Bekanntgabe der Kandidatur bei der Staatskanzlei, bei den Gemeindewahlen bei der Gemeindekanzlei und bei den übrigen Wahlen beim Bezirksamt einzureichen.

²Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort und bei Gemeindewahlen, die Strasse und Hausnummer, bei den übrigen Wahlen den Wohnort der Vorgeschlagenen enthalten. Ferner ist die Partei oder die Gruppierung, welche einen Kandidaten vorschlägt, anzugeben.

§ 21c

¹Die Namen der angemeldeten Kandidaten sind mit den weiteren Angaben gemäss § 21b Abs. 2 und gegebenenfalls dem Vermerk „bisher“ nach Anzahl Amtsjahren auf einem neutralen Informationsblatt aufzuführen. Bei gleicher Anzahl Amtsjahre und bei neu kandidierenden Personen entscheidet das Alphabet.

²Das Informationsblatt ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben. Es hat einen Hinweis zu enthalten, dass nicht nur die angemeldeten, sondern alle Stimmbürger im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen wählbar sind.

§ 21d

Die Anmeldungen der Kandidaturen müssen bei Kantons- und Bezirkswahlen spätestens am 51. und bei den übrigen Wahlen spätestens am 37. Tag vor dem Hauptwahltag bei der zuständigen Behörde eintreffen.

Rf/Formulare/Anmeldung für den ersten Wahlgang